

Sitzung vom 30. September 2015

937. Dringliche Anfrage (Handlungsbedarf bei der Bewirtschaftung von Verlustscheinen)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und René Truninger, Illnau-Effretikon, haben am 14. September 2015 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Per 31.12.2016 verjähren alle Forderungen aus Verlustscheinen in unserem Land, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, sofern die Verjährung zuvor nicht unterbrochen wurde (Artikel 149 Abs.1 SchKG in Verbindung mit den Schlussbestimmungen der Änderung vom 16.12.1994, Artikel 2 Abs. 5).

Während sich derzeit in Nachbarkantonen und bei der Gerichtsbarkeit spezielle Projektteams der Sache annehmen, sah der Zürcher Regierungsrat in seiner «alten» Zusammensetzung Amtsperiode 2011–15 (Beantwortung KR-Nr.101/2014) keinen Bedarf, diese Ausnahmesituation gezielt anzugehen. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Zürcher Staatskasse mehrere Millionen Franken vorenthalten, respektive endgültig verlustig gehen könnten.

Gemäss Ziffer 10 der Weisung der Finanzdirektion für die Überwachung von Verlustscheinforderungen vom 1. Januar 2008 müssen Verlustscheine aktiv bewirtschaftet werden. Gemäss Ziffer 3 dieser Weisung, führen die zuständigen Verwaltungseinheiten die Verlustscheine in einem Verzeichnis. Sie können gemäss Ziffer 2 Abs.2 die Verwaltung der Verlustscheine an das Buchungszentrum der Finanzverwaltung delegieren, welches über Fachpersonal für das Inkasso und die Verlustscheinbewirtschaftung verfügt. Es erbringt diese Dienstleistung für verschiedene kantonale Stellen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Verlustscheine (Anzahl) befinden sich im Besitz des Kantons Zürich und seiner Verwaltungseinheiten und -stellen (ohne Gerichte; inklusive Universität, Spitäler etc.)? Um was für eine Forderungssumme handelt es sich?
2. Wie viele dieser Verlustscheine verfallen am 31.12.2016? Um was für eine Forderungssumme handelt es sich?

3. Ist der neue Zürcher Regierungsrat (Amtsperiode 2015–2019) aufgrund der geschilderten ausserordentlichen Situation (Verjährung aller durch einen Verlustschein beurkundeter Forderungen, welche vor 1997 ausgestellt wurden) bereit, Massnahmen zu ergreifen, um die Ende 2016 verfallenden Forderungen, beispielsweise mittels eines «Projekts Verlustscheinbewirtschaftung 2016», gezielt anzugehen? Oder hat er in dieser Sache schon Aufträge und Weisungen erteilt? Wenn ja, welche?
4. Hat das Gemeindeamt des Kantons Zürich die Gemeinden auf diese ausserordentliche Situation aufmerksam gemacht und auf die Dienstleistungen des Buchungszentrums der kantonalen Finanzverwaltung hingewiesen? Hat das Gemeindeamt entsprechende Erhebungen (siehe Fragen 1. und 2.) gemacht und was sind die Erkenntnisse daraus? Wenn nein, warum hat es keine solchen Erhebungen gemacht?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und René Truninger, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die Verwaltung, Behörden und zu konsolidierenden Anstalten des Kantons Zürich, ohne Berücksichtigung der Rechtspflege, verfügen insgesamt über 202'966 Verlustscheine mit einer Forderungssumme von rund 209,6 Mio. Franken. Diese sind durch die Verwaltungseinheiten gemäss der Weisung der Finanzdirektion für die Überwachung von Verlustscheinforderungen vom 1. Januar 2008 aktiv zu bewirtschaften. Dies gilt auch für Verlustscheine, die vor 1997 ausgestellt wurden. Mit der aktiven Verlustscheinbewirtschaftung kann verhindert werden, dass Verlustscheine einfach verfallen. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass es auch Verlustscheine gibt mit Forderungen, die nicht mehr einbringbar sind, weil beispielsweise die Schuldnerin oder der Schuldner verstorben ist oder die Firma im Handelsregister gelöscht wurde. Solche Verlustscheine werden nicht mehr aktiv bewirtschaftet. In der für die Beantwortung der dringlichen Anfrage verfügbaren Zeit konnten dazu und damit auch zur Anzahl der tatsächlich am 31. Dezember 2016 verjährenden Verlustscheine keine detaillierten Zahlen erhoben werden. Die Verjährung der altrechtlichen Verlustscheine tritt nur dann Ende 2016 ein, wenn die Verjährungsfrist nicht durch die erneute Geltendmachung der Forderung unterbrochen wird.

Die Verlustscheine verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Organisationseinheiten:

Organisationseinheit	Verlustscheine gesamt		davon vor 1997 ausgestellt	
	Anzahl	Betrag	Anzahl	Betrag
Staatskanzlei	209	224 916	72	44 383
Direktion der Justiz und des Innern	23 985	14 789 672	2 825	1 498 823
Sicherheitsdirektion ¹⁾	53 232	50 232 061	4 110	3 565 918
Finanzdirektion ²⁾	107 702	120 487 560	9 490	1 041 111
Volkswirtschaftsdirektion einschliesslich ZW	128	70 649	12	12 838
Gesundheitsdirektion	1 063	2 753 103	133	299 633
Bildungsdirektion	431	898 068	16	56 251
Baudirektion	138	216 056	7	7 992
Behörden ³⁾	6	5 919	–	–
Universitätsspital Zürich	7 784	11 028 660	1 242	1 159 197
Kantonsspital Winterthur	4 724	4 141 238	1 235	784 631
Universität Zürich	3 332	4 347 789	345	187 389
Zentralbibliothek Zürich	94	40 894	–	–
ZHAW	104	257 609	–	–
ZHdK	19	30 921	–	–
PHZH	15	28 885	–	–
Total	202 966	209 554 000	19 487	8 658 166

- 1) Rund 24 000 Verlustscheine mit einer Gesamtforderung von rund 40 Mio. Franken betreffen die Wehrpflichtersatzverwaltung. Von diesen Ersatzabgabebetragen werden dem Kanton Zürich 20% (rund 8 Mio. Franken) und dem Bund 80% zugerechnet.
- 2) Sämtliche Verlustscheine der Finanzdirektion betreffen das Kantonale Steueramt. Vor 1995 ausgestellte Verlustscheine werden nicht in einem IT-System geführt und sind in der Aufstellung nicht enthalten. Allerdings hat das Steueramt alle vor dem 1. Januar 1997 ausgestellten Verlustscheine hinsichtlich der Verjährungsunterbrechung geprüft und – falls nötig – entsprechende Massnahmen eingeleitet (vgl. dazu die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 106/2014 betreffend Steuerforderungen in Millionenhöhe nicht verjähren lassen). Eine Detaillierhebung der Verlustscheine vor 1995 kann mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden.
- 3) Betrifft Kantonsrat und Parlamentsdienste. Die Finanzkontrolle, der Ombudsmann und der Datenschutzbeauftragte verfügen über keine Verlustscheine.

Zu Frage 3:

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 101/2014 betreffend Verlustschein-Bewirtschaftung im Kanton Zürich und zu den Fragen 1 und 2 angeführt wurde, finden sich Aufträge und Vorgaben zu einer aktiven Verlustscheinbewirtschaftung im Allgemeinen und der Hinweis auf die Verjährung der altrechtlichen Verlustscheine im Besonderen in der Weisung der Finanzdirektion für die Überwachung von Verlustscheinforderungen vom 1. Januar 2008 und im Handbuch für Rechnungslegung des Kantons Zürich. Zusätzlich hat die Finanzdirektion im August 2014 im Rahmen der Konferenz Chef Rechnungswesen die fach-

verantwortlichen Personen der Direktionen, Behörden und Anstalten über die Vorgaben zur Verlustscheinbewirtschaftung und die Verjährungsfristen aufmerksam gemacht. Die aktive Verlustscheinbewirtschaftung ist eine ständige Aufgabe. Sämtliche Verlustscheine, somit auch die altrechtlichen Forderungen, werden periodisch auf ihre Wiedereinbringbarkeit hin geprüft. Der Regierungsrat hat keine Anzeichen dafür, dass die Verwaltungseinheiten dieser Pflicht nicht nachkommen. Es besteht kein Anlass für ein verwaltungsübergreifendes Projekt, um die Verlustscheine, die vor 1997 ausgestellt wurden, zu prüfen. Hingegen wird die Finanzdirektion mit einem Schreiben alle Verwaltungseinheiten auf die Gefahr eines Verlusts von Forderungen aus Verlustscheinen, die vor 1997 ausgestellt wurden, hinweisen.

Zu Frage 4:

Die Weisung der Finanzdirektion über den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern vom 3. Juli 2005 (Zürcher Steuerbuch, Nr. 33/013) verpflichtet die Gemeinden zur aktiven Bewirtschaftung von Verlustscheinen (Randziffer 51). Das Revisorat des kantonalen Steueramts überprüft im Rahmen seiner periodischen Revisionen für den Steuerbezug durch die Gemeindesteuerämter auch die Bewirtschaftung der Verlustscheine.

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; LS 832.10) sieht vor, dass sich jede Person mit Wohnsitz oder Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen muss. Bis zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG; LS 832.01) auf den 1. Januar 2012 konnten die Versicherer unbezahlte Prämien, nach Vorliegen der entsprechenden Verlustscheine, bei den Wohnsitzgemeinden der Versicherten einfordern. Die bezahlten Beträge aus der Übernahme der Verlustscheine konnten die Gemeinden wiederum beim Kanton geltend machen. Die Originalverlustscheine verblieben jedoch bei den Gemeinden zur Bewirtschaftung. Diese Bewirtschaftung der Verlustscheine wird anlässlich besonderer Revisionen jährlich geprüft.

Im Übrigen, wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 101/2014 erwähnt, regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig (Art. 85 KV, LS 101). Dies gilt auch für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen. Es besteht deshalb hinsichtlich der Verlustscheinbewirtschaftung durch die Gemeinden kein Anlass für weitergehende aufsichtsrechtliche Massnahmen wie Weisungen und Erhebungen.

Die Dienstleistungen des Buchungszentrums, zu denen auch die Verluscheinbewirtschaftung zählen, werden ausschliesslich für die kantonale Verwaltung und andere kantonale Stellen wie die Fachhochschulen erbracht. Um seine Dienstleistungen auch den Gemeinden anbieten zu können, wäre eine gesetzliche Grundlage erforderlich (vgl. § 30 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, LS 611). Zudem verfügt das Buchungszentrum weder über die personellen Mittel noch über die Infrastruktur für eine Tätigkeit auch für die Gemeinden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi